

Anhang zur Jahresrechnung 2020 der IKK gesund plus

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name/Sitz/Betriebsnummer der Krankenkasse/des Verbandes:

IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,
Betr.-Nr.: 01000455

1.2 Die Krankenkasse ist geöffnet und bundesweit / in folgenden Bundesländern tätig:

1. Schleswig-Holstein
2. Hamburg
3. Niedersachsen
4. Bremen
5. Nordrhein-Westfalen
6. Hessen
7. Rheinland-Pfalz
8. Baden-Württemberg
9. Bayern
10. Saarland
11. Berlin
12. Brandenburg
13. Mecklenburg-Vorpommern
14. Sachsen
15. Sachsen-Anhalt
16. Thüringen

1.3 Anzahl der Mitglieder des Vorstandes / der Geschäftsführung:

Der Vorstand besteht aus einer Person.

1.4 Zahl der zum Ende des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer:

Hier ist die Gesamtzahl der Beschäftigten (auch Beamte) auszuweisen, die sich nach analoger Anwendung der Zählweise der Statistik KG 1 zum Stichtag 31.12. ergibt.

Zum Ende des Geschäftsjahres werden 675 Arbeitnehmer beschäftigt.

1.5 Jahresdurchschnittliche Zahl der Versicherten lt. KM 1:

Hier ist die jahresdurchschnittliche Zahl der Versicherten aus Schlüssel-Nr. 12099 Spalte 3 der Statistik KM1/13 des Geschäftsjahres anzugeben.

Im Jahresdurchschnitt werden 456.196 Personen versichert.

1.6 Vorgänge von wesentlicher Bedeutung (z. B. Organisationsänderungen, Fusionen, VBL-Ausstieg):

Im Jahr 2020 gab es keine Vorgänge von wesentlicher Bedeutung.

1.7 Angaben zur Prüfinstanz nach § 31 SVHV:

Die Jahresrechnungen für das Jahr 2020 prüft auf Beschluss des Verwaltungsrates die Wirtschaftsprüfungskanzlei Dr. Hans-Joachim Klemm, Klausenerstraße 44, 39112 Magdeburg

1.8 Angaben zum zuständigen Landesverband

Die IKK gesund plus nimmt die Aufgaben des Landesverbandes wahr (§ 207 Abs. 4 SGB V).

1.9 Angaben zur Aufsicht

Die IKK gesund plus unterliegt der Aufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Anschrift: Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn.

1.10 Angaben zur Höhe des Zusatzbeitrages je Monat und der Prämie im Geschäftsjahr

In 2020 wurde ein Zusatzbeitrag i.H.v. 0,6 % erhoben.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensrechnung ist nach § 29 Abs. 1 SVHV erstellt worden. Die angesetzten Methoden sind den Bilanzierungsmethoden gleichgestellt.

2.1 Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Grundsatz

Im Zuge der Annäherung der Bilanzierungsvorschriften in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Vorschriften des HGB sind diverse Grundsätze für die Erstellung der Jahresrechnung ab dem Jahr 2010 zu beachten (z. B. Bewertungskontinuität).

Wie in der Vergangenheit auch, sind die Vermögensbestände und Verbindlichkeiten einzeln bewertet worden.

Forderungen/Vermögensgegenstände

Darüber hinaus werden Forderungen bilanziell nur ausgewiesen, wenn keine wesentlichen Ausfallrisiken bestehen. Forderungen, deren Realisierungen zweifelhaft sind, werden nicht aufgenommen.

Nach wie vor ist das Thema „Mehrwertsteuer auf Zytostatika aus KH-Apotheken“ aktuell. Forderungen wurden erneut nicht in die Bilanz aufgenommen. Für die Vergangenheit konnten mit einzelnen Krankenhäusern Vergleiche geschlossen werden, einige stehen noch aus. Basis hierfür ist das Urteil des Bundessozialgerichts (1. Senat des Bundessozialgerichts am Dienstag, 9. April 2019, Aktenzeichen B 1 KR 5/19 R).

Geldanlagen

Geldanlagen werden ausschließlich unter Beachtung der §§ 80 und 83 SGB IV vorgenommen. Erkennbare Ausfallrisiken waren nicht vorhanden. Barmittel, Giro Guthaben sowie die kurzfristigen und anderen Geldanlagen werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert oder zu Anschaffungskosten angesetzt (Geldanlagen umfassen auch Schuldverschreibungen gem. Anlagerichtlinie i.V.m. § 83 Abs. 1 SGB IV).

Sonstige Aktiva

Die Sonstigen Aktiva werden mit den Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert bilanziert.

Bestände des Verwaltungsvermögens

Die Bestände des Verwaltungsvermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Gebäude werden ab dem Monat der Aktivierung nach der

voraussichtlichen betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Auf Zugänge des übrigen Verwaltungsvermögens werden in der ersten Jahreshälfte die volle, auf Zugänge in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet. Dies entspricht dem Vorgehen der Vorjahre sowie den maßgeblichen Kommentierungen zum Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die der Höhe und dem Zeitpunkt nach bekannt und dem Geschäftsjahr zuzuordnen sind, werden in der Jahresrechnung vollständig ausgewiesen. Für die Erstellung der Jahresrechnung wird dabei das Ende der zeitlichen Rechnungsabgrenzung auf den 31.03. jeden Jahres festgesetzt, analog der Vorjahre. Verpflichtungen werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Unter Beachtung des § 77 Abs. 1a Satz 3 Nr. 4 SGB IV werden erkennbare Risiken und Verpflichtungen im Rahmen von Schätzungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mittels Schätzverpflichtungen in der Jahresrechnung berücksichtigt oder im Anhang zur Jahresrechnung wird hierauf hingewiesen.

Die IKK gesund plus hat alle ihr zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung bekannten Verpflichtungen vermögenswirksam eingestellt (ohne Abzinsung).

2.2 Abweichungen von den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich Einfluss auf die Jahresrechnung:

Es wurden alle Methoden nach § 77 Abs. 1a SGB IV eingehalten.

2.3 Änderungen von angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum Vorjahr einschließlich Einfluss auf die Jahresrechnung:

Gemäß dem Bericht über die Prüfung nach § 274 Abs. 1 SGB V/§ 46 Abs. 6 Satz 2 SGB XI des Bundesamt für Soziale Sicherung vom 03.08.2020 wurden folgende Verfahrensweisen geändert:

Die Buchung von Inhaberschuldverschreibungen erfolgt neu auf Konto 0412 anstatt wie bisher auf Konto 0400.

Schuldscheindarlehen an Anstalten öffentlichen Rechts werden anstatt auf das Konto 0400 nun auf das Konto 0439 gebucht.

Kurswerte und Stückzinsen wurden ebenfalls bisher auf Konto 0400 gebucht. Im Jahr 2020 wurde dies umgestellt. Die Kurswerte werden auf 0439 gebucht und die Stückzinsen auf dem Konto 3010 als Ausgabe.

3. Erläuterungen zur Jahresrechnung

3.1 Aktiva

3.1.1 Geldanlagen

Die Bestimmungen der §§ 80, 83 und 86 SGB IV wurden eingehalten.

3.1.2 Forderungen

Forderungsspiegel (s. folgende Seite).

Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Geschäftsjahr
31290	Summe der Forderungen aus Kontengruppe 03, Kontenarten 021, 022, 023, 024, 025, 026, 029 und Konto 0295	52.604.269,88
31299	davon: Forderungen mit Laufzeit > 1 Jahr	1.459.020,54
31399	zum Bilanzstichtag vorgenommene Einzelwertberichtigungen	0,00
31499	zum Bilanzstichtag vorgenommene Pauschalwertberichtigungen	793.090,55

Forderungen mit einer Laufzeit größer als 1 Jahr werden ab dem 01.01.2022 fällig. Die Forderungen des Kontos 0243 wurden auf Werthaltigkeit geprüft und um mögliche Ausfallrisiken bereinigt. Dies erfolgt durch laufende unterjährige Einzelwertberichtigungen sowie pauschale Wertberichtigungen anhand der Altersstruktur zum Ende des Geschäftsjahres. Zum Bilanzstichtag erfolgte eine pauschalierte Wertberichtigung.

Modus der Wertberichtigung

Forderungen 2019 = 10 v.H. der Forderungssumme

Forderungen 2018 = 20 v.H. der Forderungssumme

Forderungen < 2018 = 50 v.H. der Forderungssumme

3.1.3 Wertguthaben und Deckungskapital

3.1.3.1 Erläuterungen zu den Mitteln der Rückstellungen gemäß § 12 Abs. 1 SVRV bzw. § 171 e SGB V für die Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen (z.B. Durchführungswege, Art und Umfang der Insolvenzsicherung):

Für Tarifangestellte der IKK gesund plus im Rechtskreis West besteht der tarifliche Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung in der IKK-Betriebsrente, die von der IKK-Betriebliche Zusatzversorgung e.G. als Treuhänder verwaltet wird. Hierbei handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge in die IKK-Betriebsrente einzahlen. Zum 31.12.2020 besteht ein Versorgungsvermögen gemäß § 12 SVRV in Höhe von 2.409.634,63 €.

Für die bis 31.12.2019 erworbenen Anwartschaften wurde zudem ein versicherungsmathematisches Gutachten mit Datum 18.05.2020 erstellt, welches die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) i.V.m. der KK-AltRückV aus der IKK-Betriebsrente. Zum Stichtag 31.12.2019 wird sich gemäß Gutachten aus der Differenz des Barwerts der Verpflichtungen zum vorhandenen Versorgungsvermögen eine Deckungslücke ergeben, die ab dem Jahr 2020 eine jährliche Zuweisung zum Deckungskapital in Höhe von 25.266,00 € erfordert. Bis 2019 erfolgte nach vorhergehendem Gutachten eine jährliche Zuweisung in Höhe von 12.643,00 €. Die Zuweisung für das Jahr 2020 wurde zur Kapitalanlage an die IKK-Betriebliche Zusatzversorgung eG überwiesen, die das Deckungskapital zusammen mit den Mitteln gem. § 12 SVRV treuhänderisch verwaltet. Zum 31.12.2020 besteht nach Zuführung für die Jahre 2014 bis 2020 und unter Berücksichtigung der Fondsentwicklung ein Deckungskapital in Höhe von 98.868,11 €. Ein neues Gutachten gem. § 170 SGB V ist spätestens nach 5 Jahren zu erstellen, somit voraussichtlich im Jahr 2025.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der DO-Angestellten wurde im Jahr 2009 auf einen Pensionsfonds übertragen. Für erdiente Anwartschaften wurde ein Einmalbeitrag an den Pensionsfonds gezahlt. Da es sich hierbei um eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung handelt, sind die Regelungen des § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) i.V.m. der KK-AltRückV grundsätzlich nicht anzuwenden. Für die ab 2010 noch zu erdienenden Anwartschaften der DO-Angestellten wurde im April 2020 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach Maßgabe des § 12 SVRV erstellt, um die Anwartschaften bis zum Stichtag 31.12.2019 zu ermitteln und damit die in den nachfolgenden 17 Jahren zum jeweiligen Übergang der DO-Angestellten in den Ruhestand zu zahlenden Nachbeiträge finanzieren zu können. Die aus dem Gutachten folgende Erhöhung der erdienten Anwartschaften führte im Rahmen der Jahresrechnung 2019 zunächst zur Anpassung der Rückstellungen in den Passiva, die

Zuführung zu den Deckungsmitteln folgte im Haushaltsjahr 2020. Zugleich wurden im Jahr 2020 zwei DO-Angestellte aus Altersgründen in den Ruhestand versetzt, dies war verbunden mit der Übertragung von Wertguthaben an den Pensionsfonds für den sogenannten Future-Service. Zum 31.12.2020 besteht hiernach sowie nach Zuführung der Zinseinnahmen für das Jahr 2020 ein Deckungskapital in Höhe von 2.121.109,10 €.

Gemäß § 170 SGB V i.V.m. der KK-AltRückV haben die Krankenkassen bis 31.12.2049 u.a. ein Deckungskapital für Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Zuführung zum Deckungskapital erfolgte durch einen Einmalbetrag im Jahr 2012 sowie infolge einer Neuberechnung im Jahr 2015. Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte die Zinszuführung für 2018 bis 2020 aus einer 3-jährigen Kapitalanlage. Im Jahr 2020 wurde die Neuberechnung gemäß § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) erstellt und im Ergebnis das Wertguthaben um 12.229,42 € erneut mit einer Einmalzahlung erhöht. Zum 31.12.2020 beträgt das Deckungskapital für Beihilfeverpflichtungen somit 61.763,77 €.

3.1.3.2 Erläuterungen zu den Mitteln aus der Insolvenzversicherung nach § 8 a AltTZG und § 7 e SGB IV (z.B. Art der Insolvenzversicherung, insgesamt gemäß § 8a AltTZG bis spätestens zum 31.12.2014 vor einer Insolvenz zu sicherndes Wertguthaben):

Bei der IKK gesund plus bestehen derzeit keine Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, es sind somit keine Altersteilzeit-Wertguthaben als insolvenz sichere Anlage zu bilden.

Wertguthabenvereinbarungen nach § 7 b SGB V sind bei der IKK gesund plus ebenfalls nicht vorhanden und somit keine Wertguthaben anzulegen.

3.1.4 Anlagengitter einschließlich Darlegung Wertberichtigungen:

Anlagegitter per 31.12.2020

Konto	Bezeichnung	Kumulierte AHK	Buchwerte am Beginn des GJ	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Afa	Buchwerte am Ende des GJ	
0700	Grundstücke und Gebäude	21.778.963,14 €	13.562.579,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-383.239,63 €	13.179.339,76 €	
0701	Technische Anlagen	269.384,59 €	126.932,81 €	103.088,23 €	0,00 €	0,00 €	-20.343,85 €	209.677,19 €	
0710	Fahrzeuge	18.520,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
0711	Maschinen (ohne HW / SW)	62.436,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
0712	Büroeinrichtungen	1.974.257,70 €	326.546,55 €	82.625,54 €	-2.984,31 €	0,00 €	-103.898,46 €	302.289,32 €	
0713	Hard- und Software	2.704.066,54 €	440.515,30 €	148.279,33 €	0,00 €	0,00 €	-197.845,32 €	390.949,31 €	
0718	Undiff. Sammelposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
0719	Sonstige bewegliche Sachen	230.812,88 €	29.041,67 €	7.562,51 €	2.984,31 €	0,00 €	-13.883,03 €	25.705,46 €	
0720	Grundstücke und Gebäude	Eigenbetriebe							0,00 €
0721	Technische Anlagen	Eigenbetriebe							0,00 €
0730	Fahrzeuge	Eigenbetriebe							0,00 €
0731	Maschinen (ohne HW / SW)	Eigenbetriebe							0,00 €
0732	Einrichtungsgegenstände	Eigenbetriebe							0,00 €
0733	Hard- und Software	Eigenbetriebe							0,00 €
0738	Undiff. Sammelposten	Eigenbetriebe							0,00 €
0739	Sonstige bewegliche Sachen	Eigenbetriebe							0,00 €
	Summe	27.038.441,22 €	14.485.615,72 €	341.555,61 €	0,00 €	0,00 €	-719.210,29 €	14.107.961,04 €	

Erläuterungen zum Anlagegitter (z. B. Wertberichtigungen, Sonderabschreibungen):

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgten keine Sonderabschreibungen.

Abschreibungen werden nach der linearen Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer wie folgt vorgenommen:

Abschreibungssätze

	AfA-Satz	AfA-Jahre
Gebäude	2%	50
Technische Anlagen	5% bis 33 1/3%	20 bis 3
Fahrzeuge	25%	4
Geräte, Maschinen (ohne Hard- und Software)	25%	4
Büroeinrichtung	15%	6,667
Hardware	33,33%	3
Software - bis Oktober 2014	33,33%	3
Software - ab November 2014	20% bis 33 1/3%	5 bis 3
sonstige bewegliche Einrichtung	10% bis 33 1/3%	10 bis 3

3.2 **Passiva**

3.2.1 Darlehen

Es sind keine Darlehen vorhanden.

3.2.2 Verpflichtungen

Verpflichtungsspiegel siehe Folgeseite

Konten- gruppe/ Konten-art/ Konto	Bezeichnung	Verpflichtungen		davon Schätzverpflichtung	
		Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr
121	Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen und Prämienauszahlungen nach § 242 Abs. 1 und Abs. 4 SGB V in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung	0,00	150,00	0,00	0,00
122	Verpflichtungen aus Leistungen anderer für Versicherte (ohne 127)	182.438,82	176.495,97	0,00	0,00
125	Noch nicht aufgebrauchte Vorschüsse für Leistungen an Zugeteilte und sonstige Betreute	730.578,95	539.425,88	0,00	0,00
126	Verpflichtungen aus dem Beitragseinzug für andere Versicherungszweige	3.977.887,00	3.750.601,93	0,00	0,00
1270	Verpflichtungen für Behandlung durch Ärzte	24.040.532,57	18.558.795,51	10.037.228,57	8.103.977,72
1271	Verpflichtungen für Behandlung durch Zahnärzte	22.701.677,84	16.716.940,44	0,00	8.200.203,72
1272	Verpflichtungen aus Lieferungen von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln aus Apotheken	264.076,14	342.369,10	31.560,96	237.020,20
1273	Verpflichtungen aus Lieferungen von Verband-, Heil- und Hilfsmitteln von Sonstigen sowie aus Behandlung durch sonstige Heilpersonen	21.544.596,27	19.781.551,16	89.768,64	299.151,34
1274	Verpflichtungen aus Leistungen von Anstalten und Heimen	48.079.736,39	53.947.680,63	9.556.994,80	10.702.235,24
1279	Verpflichtungen aus Diensten und Lieferungen für Versicherungsleistungen von Sonstigen	9.738.674,24	8.473.475,44	433.982,87	619.366,41
128	Verpflichtungen aus Verwahrungen	828.279,77	858.836,96	320.948,21	320.948,21
129	Sonstige kurzfristige Verpflichtungen (ohne 1295)	29.675.504,67	33.822.484,30	635.395,41	1.114.450,22
1295	Verpflichtungen gegenüber dem Gesundheitsfonds	145,29	21.428.951,69	145,29	176.668,63
13	Verpflichtungen aus Wahltarifen nach § 53 SGB V	687.818,21	696.979,04	687.818,21	696.979,04
	Summe	162.451.946,16	179.094.588,05	21.793.842,96	30.471.000,73
	davon: Verpflichtungen mit Laufzeit > 1	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterung zu den Verpflichtungen (z. B. wesentliche Änderungen zum Vorjahr, Anwendung von Übergangsvorschriften, Enddatum der zeitlichen Rechnungsabgrenzung):

Verpflichtungen mit einer Laufzeit größer als 1 Jahr werden in den nächsten Geschäftsjahren fällig. Nicht passiviert wurden Kosten im Zusammenhang mit Prüfungen, Kosten i.V.m. der Erstellung von Jahresrechnungen, Kosten i.V.m. Aufbewahrungen (Archivkosten), Kosten für Urlaubsansprüche, Überstunden und Kosten für eventuelle Abfindungen. Enddatum der zeitl. Rechnungsabgrenzung: 31.03.2021.

Die Schätzverpflichtungen des Konto 1270 betreffen die noch nicht vollständig erfolgte Abrechnung verschiedener Kassenärztlichen Vereinigungen.

Durch verspätete Rechnungslegung mehrere Kassenzahnärztlicher Vereinigungen außerhalb Sachsen-Anhalts in Höhe von 5,2 Mio. € erhöhten sich die Verpflichtungen für Behandlungen durch Zahnärzte (Konto 1271) gegenüber dem Vorjahr.

Die Schätzverpflichtung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 8.200.203,72 € betraf die Kosten für die Kassenzahnärzte in Sachsen-Anhalt aufgrund einer fehlenden Vergütungsvereinbarung mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt für die Jahre 2017 bis 2019. Die Vergütungsvereinbarung wurde Ende 2020 geschlossen und im Jahr 2021 bezahlt. Daher ist die Verpflichtung nicht mehr als Schätzbetrag erfasst, sondern als konkrete Verpflichtung gemäß Rechnungsstellung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung enthalten.

Das Konto 1273 weist gegenüber dem Vorjahr erhöhte Verbindlichkeiten aus. Besonderheiten liegen hierfür nicht vor, lediglich im Rahmen der zeitlichen Rechnungsabgrenzung sind aus dem Tagesgeschäft heraus mehr Aufwendungen angefallen.

Bei den Schätzverpflichtungen für Leistungen stationärer Einrichtungen (Konto 1274) handelt es sich insbesondere um voraussichtliche Beträge für noch nicht abgerechnete Fälle, die erst im Jahr 2021 zur Auszahlung kommen werden und ferner um offene Klagefälle. Auf Grund der pandemiebedingten Situation gab es in 2020 weniger Vorgänge. Deshalb fallen die Verpflichtungen insgesamt gegenüber dem Vorjahr niedriger aus.

Die Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten liegt hauptsächlich an einer Buchung für die Umlage gemäß § 150a SGB XI (GKV-Anteil der Sonderleistung während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie) für das 2. Halbjahr 2020 in Höhe von 876.976,48 €, die erst in der Nachbuchungsperiode bezahlt wurde und somit das Buchungsjahr korrigiert werden musste. Die Schätzverpflichtungen betreffen noch ausstehende Bonuszahlungen an Versicherte für das Jahr 2020 und die Erstattung der Rabatte aus den Forderungen für Sprechstundenbedarf gegenüber anderen IKK'n.

Die Schätzverpflichtung in der Kontenart 128 betrifft weiterhin die seit mehreren Jahren bestehenden Rechtsstreitigkeiten aufgrund des VBL-Ausstiegs der IKK Bremen und Bremerhaven.

Die Konten 1290 und 1299 weisen stichtagsbedingt einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr aus. Das Konto 1290 nimmt als Zwischenkonto eine Vielzahl von Ausgaben

auf, die im aktuellen Geschäftsjahr für das Vorjahr anfallen. Es fungiert also quasi als Girokonto, da auf Girokonten nur im lfd. Geschäftsjahr gebucht werden kann. Die Ausgaben für das Vorjahr werden den entsprechenden Aufwandskonten zugeordnet, so dass die Gewinn- und Verlustrechnung und auch die Vermögensrechnung korrekt abgegrenzt werden. Im aktuellen Geschäftsjahr erfolgt dann der Ausgleich zwischen Girokonto und dem Konto 1290, also vermögensneutral.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Gesundheitsfonds (Konto 1295) ergeben sich aufgrund des Korrekturbescheides III sowie des Berechnungsvordrucks des Bundesamtes für soziale Sicherung (zur Ermittlung der Forderungen und Verpflichtungen 2020).

3.2.3 Rückstellungen

3.2.3.1 Betrag der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen, das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren einschließlich der grundlegenden Annahmen für die Berechnung sowie der abweichende Barwert der Altersversorgungsverpflichtungen:

Rückstellungen gem. § 12 SVRV

Für Tarifangestellte der IKK gesund plus im Rechtskreis West besteht der tarifliche Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung in der IKK-Betriebsrente, die von der IKK Betriebliche Zusatzversorgung e.G. als Treuhänder verwaltet wird. Es handelt sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehaltsabhängige Beiträge in die IKK-Betriebsrente einzahlen. Zum 31.12.2020 entspricht die Rückstellung dem Versorgungsvermögen in Höhe von 2.409.634,63 €.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der DO-Angestellten wurde im Jahr 2009 auf einen Pensionsfonds übertragen. Für erdiente Anwartschaften wurde ein Einmalbeitrag an den Pensionsfonds gezahlt. Da es sich hierbei um eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung handelt, sind grundsätzlich keine Rückstellungen und Wertguthaben gem. § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) zu bilden. Für die ab 2010 noch zu erdienenden Anwartschaften der DO-Angestellten wurde im April 2020 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach Maßgabe des § 12 SVRV unter Berücksichtigung der Bewertungsparameter der KK-AltRückV erstellt, um die Anwartschaften bis zum Stichtag 31.12.2019 zu ermitteln und damit die in den folgenden 17 Jahren zum jeweiligen Übergang der DO-Angestellten in den Ruhestand

zu zahlenden Nachbeiträge finanzieren zu können. Die mit dem Gutachten ermittelten Anwartschaften wurden im Jahr 2020 infolge der Versetzung von zwei DO-Angestellte aus Altersgründen in den Ruhestand, verbunden mit der Übertragung von Wertguthaben an den Pensionsfonds für den sogenannten Future-Service, reduziert. Zum 31.12.2020 besteht hiernach sowie mit Zuführung der Zinseinnahmen eine Rückstellung in Höhe von 2.121.109,10 €.

Rückstellungen gem. § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V)

Gemäß § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) i.V.m. der KK-AltRückV haben die Krankenkassen bis 31.12.2049 u.a. ein Deckungskapital für Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Dies erfolgte im Jahr 2012 durch einen Einmalbetrag. Im Rahmen einer Neuberechnung dieser Beihilfeverpflichtungen, die gemäß 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) bei wesentlichen Änderungen, in der Regel alle 5 Jahre, erfolgen soll, wurde im Jahr 2015 ein zusätzlicher einmaliger Zuführungsbedarf ermittelt. Im Haushaltsjahr 2020 wurden Zinsen für die Jahre 2018 bis 2020 eingenommen und dem Deckungskapital zugeführt. Im Jahr 2020 wurde die Neuberechnung gemäß § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) erstellt und im Ergebnis das Wertguthaben um 12.229,42 € erneut mit einer Einmalzahlung erhöht. Die Rückstellung folgt in ihrer Höhe dem Deckungskapital und beträgt somit 61.763,77 €. Der Gesamtbetrag zum Rückstellungsbedarf gem. § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) zum Stichtag 31.12.2049 liegt entsprechend der maßgebenden Berechnung bei 206.453,30 €.

Für die bis 31.12.2019 erworbenen Anwartschaften aus der IKK-Betriebsrente wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten mit Datum 18.05.2020 erstellt, welches die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) i.V.m. der KK-AltRückV vornimmt. Zum Stichtag 31.12.2049 wird sich aus der Differenz des Barwerts der Verpflichtungen zum vorhandenen Versorgungsvermögen eine Deckungslücke ergeben, die eine jährliche Zuweisung zum Deckungskapital in Höhe von 25.622,00 € erfordert. Die Rückstellung folgt in ihrer Höhe dem Deckungskapital und beträgt somit zum 31.12.2019 insgesamt 98.868,11 €. Der Gesamtbetrag zum Rückstellungsbedarf zum Stichtag 31.12.2049 liegt gemäß Gutachten bei einem Barwert in Höhe von 6.499.918 €, jedoch ist hier das zum gleichen Zeitpunkt zu errechnende Deckungskapital gemäß § 12 SVHV anzurechnen.

3.2.3.2 Betrag der Rückstellungen für Wertguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen und nach § 7b SGB IV einschließlich Zeitpunkt des vollständigen Aufbaus:

Rückstellungen für Wertguthaben nach § 8a AltTZG

Altersteilzeitverträge sind seit 31.12.2015 nicht mehr vorhanden. Somit sind keine Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen für Wertguthaben nach § 7 b SGB V

Wertguthabenvereinbarungen nach § 7 b SGB V sind bei der IKK gesund plus nicht vorhanden und somit keine Rückstellungen zu bilden.

3.3. Erläuterungen zu den zur Klarheit und Übersichtlichkeit in der Jahresrechnung zusammengefassten Positionen:

Entfällt.

3.4. Erläuterungen zu außerordentlichen Entwicklungen (z. B. außerordentliche Erträge und Aufwendungen) sowie zu Änderungen der Verfahrensweise bei der Darstellungsweise der Jahresrechnung zum Vorjahr:

Entfällt.

3.5 Rücklage

Das Rücklagesoll beträgt lt. Satzung 75,00 v. H. der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Ausgaben laut Haushaltsplan (91,295 Mio. Euro). Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 beträgt die Rücklage rechnerisch 75,29 v. H. der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Ausgaben der Jahresrechnung (90,939 Mio. Euro).

4. Sonstige Angaben

4.1. Sonstige Haftungsverhältnisse sowie deren Gründe und die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme:

Der ehemalige IKK Bundesverband, inzwischen eine GbR i.L., weist in seiner Jahresrechnung für das Jahr 2020 Verbindlichkeiten für Versorgungs aus. Diese entfallen anteilig auf die Gesellschafter, die Innungskrankenkassen. Auf die IKK gesund plus entfallen danach 1.247.297,51 € für Pensionen und 117.881,52 € für Beihilfen. Die Finanzierung erfolgt über die jährliche Umlage an die GbR, so dass eine gesonderte, vermögenswirksame Verpflichtung nicht in der Jahresrechnung der IKK gesund plus auszuweisen ist.

4.2. Nicht bilanzierungspflichtige Sachverhalte

Es liegen keine „nicht bilanzierungspflichtige Sachverhalte“ vor.

Nicht bilanzierungspflichtige Sachverhalte sind:

- Krankenhausbehandlung - Bei Fällen über den Jahreswechsel wird die erfolgswirksame Ausgabe im Jahr der Entlassung gebucht.
- Krankengeld/Mutterschaftsgeld – Es gilt das IST-Prinzip
- Persönliche Verwaltungskosten – Rückstellungen für Resturlaub und Überstunden –
- Geldanlage – Abweichungen zwischen Buch- und Kurswert
- Verwaltungsvermögen – Abweichung zwischen Buch- und Verkehrswert
- Kosten der Jahresabschlussprüfung und der Archivierung
- Weitere Sachverhalte wie Rückstellung für nicht in Anspruch genommene Urlaube und Überstunden unterliegen nach den Regelungen des Kontenrahmens einem Bilanzierungsverbot

4.3. Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Unternehmen:

Beteiligung 1:

Die IKK gesund plus ist an der Bitmarck Holding GmbH beteiligt. Die Beteiligungsquote beträgt 1,173 Prozent und der Geschäftsanteil beträgt 79.473,00 €.

Die Bitmarck Holding GmbH hat ihren Sitz in 45128 Essen, Brunnenstraße 15-17. Gesellschafter sind eine Vielzahl von Krankenkassen.

Beteiligung 2:

Die IKK gesund plus ist über Genossenschaftsanteile im Gesamtvolumen von 511,29 € an mehreren Volksbanken beteiligt.

Beteiligung 3:

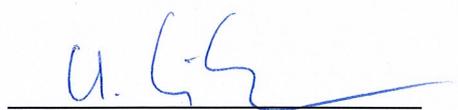
Die IKK gesund plus ist seit dem 30.09.2020 im Rahmen einer Mindestbeteiligung mit 250 Aktien zu je 18,00 an der GWQ Service Plus AG beteiligt. Die Beteiligung beträgt somit zum 31.12.2020 insgesamt 4.500,00 €.

Die GWQ Service Plus AG mit Sitz in Düsseldorf ist Dienstleister für Krankenkassen, Aktionäre sind ausschließlich Krankenkassen.

Erklärung nach § 77 Abs. 1a SGB IV

Ich versichere nach bestem Wissen, dass unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 77 Abs. 1a Satz 3 SGB IV und der Ausführungsbestimmungen über die Grundsätze sowie der Besonderheiten der für das Rechnungswesen der Krankenversicherung geltenden Rechnungslegungsvorschriften die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenkasse vermittelt.

Magdeburg, den 21.05.2021



A. Witthuhn

Vorstand i.V.